

---

## GROSSE KREISSTADT WANGEN IM ALLGÄU

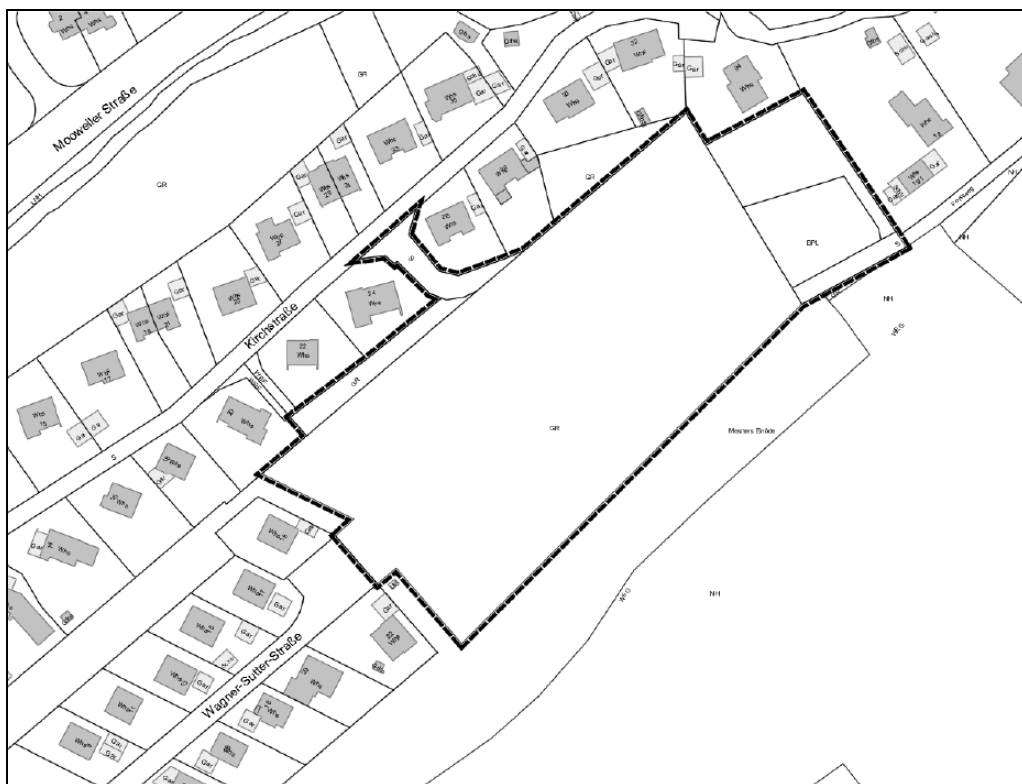
- Amtliche Bekanntmachung -

### **Inkrafttreten des Bebauungsplans „Schwarzenbach - Nord - Erweiterung“, Ortschaft Neuravensburg, mit Örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu hat in öffentlicher Sitzung am 22.11.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan „Schwarzenbach - Nord - Erweiterung“ und die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Schwarzenbach - Nord - Erweiterung“ mit Örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung der Ortschaft Neuravensburg, in Schwarzenbach südöstlich der Bebauung an der Kirchstraße.  
Der Geltungsbereich des Plangebietes hat eine Größe von ungefähr 1,63 ha und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt (unmaßstäbliche Darstellung):



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.03.2021.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung und Textteil sowie die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften im Baudezernat, Fachbereich Stadtplanung,

Postplatz 1 in 88239 Wangen im Allgäu während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenfalls können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Wangen im Allgäu unter <https://www.wangen.de/buerger/buergerservice/amtliche-mitteilungen> eingesehen werden

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Wangen im Allgäu, den 09.12.2021

Michael Lang, Oberbürgermeister